

<b>ALT: Satzung vom 01.08.2013</b>	<b>NEU: Satzung vom 01.03.2020</b>
<p><b>Präambel</b></p> <p>Der Kreis Bergstraße erbringt auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) und nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Tagespflegepersonen geregelt.</p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Der Kreis Bergstraße erbringt auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) und nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Tagespflegepersonen geregelt.</p>
<p><b>§1 Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Sie richtet sich an Kinder im Alter unter drei Jahren. Für ältere Kinder kann sie zusätzliche Betreuungsbedarfe, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Schule erforderlich sind, abdecken. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege haben gemäß § 22 SGB VIII denselben Förderauftrag. Dieser umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.</p> <p>(2) Die Förderung der Kindertagespflege ist gemäß § 23 SGB VIII eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson</li> <li>◆ die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson</li> <li>◆ die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegepersonen</li> </ul>	<p><b>§1 Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Sie richtet sich an Kinder im Alter unter drei Jahren. Für ältere Kinder kann sie zusätzliche Betreuungsbedarfe, <b>die dem Jugendamt nachzuweisen sind</b>, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der <b>Schulkindbetreuung</b> erforderlich sind, abdecken. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege haben gemäß § 22 SGB VIII denselben Förderauftrag. Dieser umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.</p> <p>(2) Die Förderung der Kindertagespflege ist gemäß § 23 SGB VIII eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson;</li> <li>◆ die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson;</li> <li>◆ die Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen.</li> </ul>

§ 2 Fördervoraussetzungen	§ 2 Fördervoraussetzungen
<p>(1) Das Jugendamt des Kreises Bergstraße gewährt die Leistung gem. §§ 23, 24 SGB VIII, Kindern unter einem Jahr, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten</p> <p>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,</p> <p>b) sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <p>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten.</p> <p>(2) Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Bildung in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sind vorrangig in Kindertageseinrichtungen und Kinder ab Schuleintrittsalter vorrangig durch schulische Betreuungsangebote zu betreuen. Kindertagespflege wird grundsätzlich nur in den Fällen gewährt, in denen nachweislich kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Geht der Bedarf an Betreuung über diese institutionellen Angebote hinaus, so kann Kindertagespflege zusätzlich gewährt werden.</p> <p>(4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung</p>	<p>(1) Das Jugendamt des Kreises Bergstraße gewährt die Leistung gem. §§ 23, 24 SGB VIII, Kindern unter einem Jahr, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die/der Sorgeberechtigte/n</p> <p>d) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,</p> <p>e) sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <p>f) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten.</p> <p>(2) <b>Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII.</b></p> <p>(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sind vorrangig in Kindertageseinrichtungen und Kinder ab Schuleintrittsalter vorrangig durch schulische Betreuungsangebote zu betreuen. Kindertagespflege wird grundsätzlich nur in den Fällen gewährt, in denen nachweislich kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Geht der Bedarf an Betreuung über diese institutionellen Angebote hinaus, so kann Kindertagespflege zusätzlich gewährt werden.</p> <p>(4) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der</p>

<p>der Kindertagespflege bedarf der Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>(5) Die sorgeberechtigte/n Person/en und die Kindertagespflegeperson regeln die näheren Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer schriftlichen, von den Vertragspartnern unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.</p> <p>(6) Lebt das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten</p>	<p><b>Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen</b> bedarf der Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p><b>Betreut die Kindertagespflegeperson die Kinder im Haushalt der/des Sorgeberechtigten, so bedarf es einer Eignungsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</b></p> <p>(5) Die sorgeberechtigte/n Person/en und die Kindertagespflegeperson regeln die näheren Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer schriftlichen, von den Vertragspartnern unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.</p> <p>(6) Lebt das Kind nur mit einer/einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der/dem Sorgeberechtigten.</p>
<p><b>§ 3 Förderung</b></p>	<p><b>§ 3 Förderung</b></p>
<p>(1) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege und die Vorlage einer Betreuungsvereinbarung gem. § 2 (4) dieser Satzung. Antragsberechtigt sind die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt oder andere Sorgeberechtigte. Die Geldleistung wird frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht, an die Tagespflegeperson gezahlt.</p> <p>(2) Kündigungen sind grundsätzlich nur zum Monatsende möglich. Diese müssen bis zum 3. Werktag des Monats, in dem die Kindertagespflege beendet werden soll, bei der Tagespflegeperson bzw. den Erziehungsberechtigten sowie beim Jugendamt der Kreises Bergstraße schriftlich eingegangen sein.</p>	<p>(1) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege und die Vorlage einer Betreuungsvereinbarung gem. § 2 (4) dieser Satzung. Antragsberechtigt sind die <b>Sorgeberechtigten</b>. Die Geldleistung wird frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht, an die <b>Kindertagespflegeperson</b> gezahlt.</p> <p>(2) Kündigungen sind grundsätzlich nur zum Monatsende möglich. Diese müssen bis zum 3. Werktag des Monats, in dem die Kindertagespflege beendet werden soll, bei der Kindertagespflegeperson bzw. den/der Sorgeberechtigten sowie beim Jugendamt der Kreises Bergstraße schriftlich eingegangen sein.</p>

<p><b>§ 4 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen</b></p>	<p><b>§ 4 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen</b></p>
<p>(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</li> <li>◆ einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,</li> <li>◆ die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung</li> <li>◆ die hälftige Erstattung des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags sowie</li> <li>◆ die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.</li> </ul> <p>(2) Die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson sind in der zur Satzung gehörenden Anlage 1 geregelt.</p> <p>(3) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend der Betreuungszeit festgesetzt und monatlich im Voraus ausgezahlt. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Bei einer regelmäßigen Betreuung über Nacht (22.00 Uhr bis 6:00 Uhr) kann diese anteilig (bis zu 2 Stunden pro Nacht) bei der Betreuungszeit angerechnet werden. Kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Auf Antrag kann eine Eingewöhnungszeit gewährt werden. Dafür werden pauschal 55,00 € gewährt.</p>	<p>(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</li> <li>◆ einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,</li> <li>◆ die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB</li> </ul> <p>(2) Zusätzlich zu dem in § 4 (1) genannten Betrag kann für jedes Kind ein Zuschlag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson nachweislich an einer vom Land Hessen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugelassenen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat. Diese muss einen Umfang von mindestens drei Tagen (24 UE) haben und darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Dieser pauschalierte Zuschlag beträgt 100 € pro Jahr pro Betreuungsverhältnis. Stichtag ist der 1.3. des jeweiligen Jahres.</p> <p>(3) Die laufende Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung inklusive Landesförderung an die Kindertagespflegeperson ist in der zur Satzung gehörenden Anlage 1 geregelt.</p> <p>(3a) Die Anerkennung mittelbarer pädagogischer Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche, Verwaltung, Waschen,</p>

Putzen, Einkaufen u.a.) ist mit der laufenden Geldleistung abgegolten.

(4) Die laufende Geldleistung wird pauschal entsprechend der Betreuungszeit festgesetzt und monatlich im Voraus ausgezahlt. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Bei einer regelmäßigen Betreuung über Nacht (21:00 Uhr bis 6:00 Uhr) kann diese anteilig (bis zu 3 Stunden pro Nacht) bei der Betreuungszeit angerechnet werden. Kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

(5) Während der Eingewöhnungsphase (längstens 4 Wochen) erhalten die Kindertagespflegepersonen entsprechend dem vertraglich festgelegten Stundenumfang die volle Förderleistung (Sorgeberechtigte zahlen analog den Kostenbeitrag). In den ersten 4 Wochen ab Vertragsbeginn besteht ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht (sofortige Kündigung ohne Angabe von Gründen). Das Kind kann höchstens 4 Wochen vor dem Erreichen der Fördervoraussetzungen gem. § 2 dieser Satzung in die Kindertagespflege aufgenommen werden.

(6) Zusätzlich erstattet das Jugendamt auf Nachweis folgende Kosten:

- ◆ nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu 100%
- ◆ Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag zu 50%
- ◆ Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50%

Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekinde beantragt werden und wird pro Tagespflegeperson gewährt.

<p>(4) Die Tagespflegeperson hat bei einer Arbeitszeit von fünf Tagen in der Woche Anspruch auf 30 Urlaubstage im Jahr. Grundsätzlich ist die Urlaubsplanung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern/dem allein erziehenden Elternteil zu koordinieren. Ist eine zeitgleiche Inanspruchnahme desurlaubes nicht möglich, sind die Eltern/der allein erziehende Elternteil verpflichtet, zunächst eine innerfamiliäre (kostenlose) Vertretungsregelung zu organisieren. Kann das nicht erreicht werden, wird für max. 15 Tage im Jahr (bei einer 5-Tage-Woche) eine Urlaubsvertretung durch das Jugendamt finanziert. Die Förderleistung an die Kindertagespflegeperson und der Kostenbeitrag für Eltern sind in Anlage 3 geregelt</p> <p>Dauert der Ausfall der Tagespflegeperson aufgrund Krankheit länger als 3 Tage, so ist dem Jugendamt eine Bescheinigung durch den Arzt vorzulegen, sofern eine Vertretung in Anspruch genommen wird, kann diese längstens für sechs aufeinander folgende Wochen erfolgen.</p>	<p>(7) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren mit besonderem Förderbedarf erhöht sich der Betrag gem. § 4 (1) dieser Satzung zusätzlich um 150% (ohne Landesmittel, Anlage 1 Punkt 3), für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren mit besonderem Förderbedarf um 100%. Jedes Kind mit besonderem Förderbedarf belegt im Regelfall zwei reguläre Plätze.</p> <p>Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Jugendamt und unterliegt bestimmten Voraussetzungen.</p> <p>Die Sorgeberechtigten stellen einen Antrag zur Geltendmachung des besonderen Förderbedarfes des Kindes an das Jugendamt.</p> <p>Die Geldleistung für die Kindertagespflegeperson wird bei begründeten Fehlzeiten des Kindes, die aufgrund des besonderen Bedarfs des Kindes und seiner Lebensumstände entstehen können, weitergezahlt. Fehlzeiten, die länger als 14 Tage andauern, sind nachzuweisen.</p> <p>Der Kostenbeitrag der Eltern berechnet sich am ermittelten Bedarf und wird nur einfach erhoben.</p> <p>(8) Die Kindertagespflegeperson hat bei einer Arbeitszeit von fünf Tagen in der Woche Anspruch auf 30 Urlaubstage im Kalenderjahr, dieser ist nicht übertragbar. Bei weniger Arbeitstagen in der Woche reduzieren sich die Urlaubstage entsprechend. Der Urlaubsanspruch richtet sich nicht nach den Betreuungsverhältnissen, sondern nach den Arbeitstagen.</p> <p>Die Urlaubsplanung ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den/der Sorgeberechtigten zu koordinieren. Ist eine zeitgleiche Inanspruchnahme desurlaubes nicht möglich, sind die/der Sorgeberechtigten verpflichtet, zunächst eine innerfamiliäre (kostenlose) Vertretungsregelung zu organisieren. Kann das nicht erreicht werden, wird für max. 15</p>
--	--

<p>(5) Bei Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses wird vom Jugendamt ein Bewilligungs- und Kostenbescheid erteilt.</p>	<p>Tage im Jahr (bei einer 5-Tage-Woche) eine Urlaubsvertretung durch das Jugendamt finanziert.</p> <p>Ist eine Kindertagespflegeperson länger als 3 Kalendertage krank, so ist dem Jugendamt eine Bescheinigung durch den Arzt (ab dem 1. Tag der Erkrankung) vorzulegen; die Fortzahlung der Geldleistungen/ Vertretung erfolgt für längstens 6 aufeinander folgender Wochen. Wird eine Vertretung in Anspruch genommen, kann diese längstens für sechs aufeinander folgende Wochen erfolgen. Die laufende Geldleistung für die Vertretung ist in Anlage 1 Punkt 3 geregelt.</p> <p>(9) Bei Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses wird vom Jugendamt ein Bewilligungs- und Kostenbescheid erteilt.</p>
<p><b>§ 5 Kostenbeiträge</b></p>	<p><b>§ 5 Kostenbeiträge</b></p>
<p>(1) Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages ist in der zur Satzung gehörenden Anlage 2 geregelt.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder sonstigen Personensorgeberechtigten erhoben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Die Beitragspflicht entsteht ab dem Zeitpunkt, ab dem Geldleistungen an die Tagespflegeperson ausgezahlt werden. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht. Der Beitrag wird monatlich fällig und ist</p>	<p>(1) Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages ist in der zur Satzung gehörenden Anlage 1 geregelt.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge sind von den Eltern, einem Elternteil oder sonstigen Personensorgeberechtigten an das Jugendamt zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Die Beitragspflicht entsteht ab dem Zeitpunkt, ab dem Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt werden. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht. Der Beitrag wird monatlich fällig und ist</p>

jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Kreis Bergstraße zu zahlen.	jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Kreis Bergstraße zu zahlen.
<b>§ 6 Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages</b>	<b>§ 6 Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages</b>
<p>Der festgesetzte Kostenbeitrag kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.</p> <p>Soweit mehreren Kindern einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 % des nach Anlage 2 ermittelten Kostenbeitrages. Für jedes weitere Kind wird ein Kostenbeitrag von 25 % erhoben.</p> <p>Der höchste Kostenbeitrag wird für das Kind mit der längsten Betreuungszeit erhoben, der Zweithöchste für das Geschwisterkind mit der zweithöchsten Betreuungszeit usw. .</p>	<p>Der festgesetzte Kostenbeitrag kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.</p> <p>Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 % des nach <b>Anlage 1 Punkt 4</b> ermittelten Kostenbeitrages. Für jedes weitere Kind wird ein Kostenbeitrag von 25 % erhoben.</p> <p>Der höchste Kostenbeitrag wird für das Kind mit der längsten Betreuungszeit erhoben, der Zweithöchste für das Geschwisterkind mit der zweithöchsten Betreuungszeit usw.</p>
	<b>§ 7 Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII</b>
	<p>Das Jugendamt stellt durch Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen sicher, dass der Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrgenommen wird.</p> <p>Der Abschluss der Vereinbarung zum Kinderschutz ist Voraussetzung zur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erteilung des Bescheids zur Pflegeerlaubnis und</li> <li>2. positiven Eignungsfeststellung zur Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Sorgeberechtigten betreut.</li> </ol>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 8 Inkrafttreten</b>
Die Satzung tritt am 1.8.2013 in Kraft. Damit tritt die bisher gültige Satzung vom 7.5.2012 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 1.3.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher gültige „Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen im Kreis Bergstraße“ vom 1.8.2013 außer Kraft.